

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
116. ALS-Sitzung. J Consum Prot Food Saf (2021). <https://doi.org/10.1007/s00003-021-01335-z>
<https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00003-021-01335-z>

Anmerkung zur Aktualität der ALS-Stellungnahmen:

Derzeit überprüft der Arbeitskreis alle veröffentlichten Stellungnahmen auf ihre Aktualität. Ein Großteil wurde bereits begutachtet und überarbeitet, allerdings ist der Prozess noch nicht für alle Stellungnahmen abgeschlossen.

Die aktuelle Übersicht der ALS-Stellungnahmen kann auf der BVL-Homepage (https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12_ALS/lm_ALS_node.html) eingesehen werden. Die Übersicht wird im Anschluss an die ALS-Sitzungen fortführend aktualisiert.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/01:

LMIV - Bezeichnung des Lebensmittels - Einheitliche Schriftgröße, Schriftfarbe, Schrift-hintergrund und Schriftform

Sachverhalt/Frage:

Die Bezeichnung des Lebensmittels ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ein vorgeschriebenes Kennzeichnungselement vorverpackter Lebensmittel. Gemäß Art. 13 der VO (EU) Nr. 1169/2011 müssen verpflichtende Angaben in der geforderten Mindestschriftgröße sowie u. a. deutlich und gut lesbar angebracht sein. Zudem dürfen verpflichtende Angaben wie die Bezeichnung in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Längere, beschreibende Bezeichnungen bestehen häufig aus einer verkehrüblichen Bezeichnung, die um Informationen über Abweichungen von der Verkehrsauffassung ergänzt wird. Sie sind überwiegend mehrzeilig gestaltet, wobei die erläuternden Angaben i. d. R. in einer deutlich geringeren Schriftgröße und oftmals auch in anderer Schriftfarbe und/oder Schriftform gedruckt sind.

Kann eine einheitliche Schriftgröße und ggf. -farbe, -hintergrund und -form der Bezeichnung gefordert werden, weil es bei unterschiedlichen Schriftgrößen, Schriftfarben, Schrift-hintergründen und Schriftformen sonst zu einer unzulässigen Trennung der Bezeichnung kommt und dadurch in unzulässiger Weise von wichtigen Informationen über Abweichungen zur verkehrüblichen Beschaffenheit abgelenkt wird oder diese undeutlich gemacht werden? Können diese Anforderungen auch für jede Wiederholung der Bezeichnung gefordert werden?

Beschluss:

Unterschiedliche Schriftgrößen, -farben, -hintergründe und -formen finden als Stilmittel allgemein Verwendung und können zusammengehörende Informationen so voneinander trennen, dass diese nicht mehr als Einheit wahrgenommen werden.

Bei einem Schriftgrößenunterschied von weniger als 50 % ist unter Würdigung der Gesamtaufmachung davon auszugehen, dass die Bezeichnung als Pflichtangabe nicht getrennt ist, der Blick nicht davon abgelenkt wird und die Information ausreichend deutlich ist. Die Bezeichnung wird dann vom Verbraucher noch als Einheit wahrgenommen.

Um den kennzeichnungsrechtlichen Anforderungen an Informationen gemäß Art. 13 und gegebenenfalls Art. 7 der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu genügen, übersteigt daher der Schriftgrößenunterschied der Wortbestandteile einer Bezeichnung eines Lebensmittels unter Berücksichtigung der Schriftform, der Schriftfarbe und des Schrift-hintergrundes i. d. R. 50 % nicht. Diese Anforderungen gelten auch bei jeder Wiederholung der Bezeichnung.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
116. ALS-Sitzung. J Consum Prot Food Saf (2021). <https://doi.org/10.1007/s00003-021-01335-z>
<https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00003-021-01335-z>

Die besonderen Vorgaben zur sog. Imitatregelung sowie Mindestschriftgröße bleiben davon unberührt.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/02:

LMIV - Kenntlichmachung der Verwendung von Süßungsmitteln in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels

Sachverhalt/Frage:

Die Verwendung von Süßungsmitteln muss gemäß Art. 10 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 2.1 bzw. Nr. 2.2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) durch den Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ bzw. „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“ in Verbindung mit der Bezeichnung kenntlich gemacht werden.

Häufig erfolgt die Kenntlichmachung durchgängig im Rahmen der Bezeichnung des Lebensmittels z. B. auf Vorder-(Schau-)seiten- und Rückseitenetikett. Dagegen erfolgt in einigen wenigen Fällen bei gleichartigen Erzeugnissen die Kenntlichmachung lediglich einmalig auf dem Rückseitenetikett und nicht auf dem vorderen /oberen Schauseitenetikett.

Ist die zusätzliche Angabe „mit Süßungsmittel(n)“ bzw. „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“ auch dann erforderlich, wenn die Bezeichnung alleinstehend, außerhalb eines Fließtextes, als Kennzeichnungselement auf der Verpackung wiederholt wird?

Beschluss:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 2.1 bzw. Nr. 2.2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) schreibt der Ordnungsgeber vor, dass die Angaben „mit Süßungsmittel(n)“ bzw. „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen sind. Dadurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Information des Verbrauchers über die Verwendung von Süßungsmitteln unabhängig von anderen Kennzeichnungselementen (z. B. Zutatenverzeichnis) gewährleistet ist.

Daher hat die Kenntlichmachung von Süßungsmitteln in Verbindung mit der Bezeichnung zu erfolgen, auch wenn diese isoliert - z. B. im Hauptsichtfeld oder als Deckelaufdruck - auf der Verpackung wiederholt wird.

Umfasst eine wiederholt angebrachte, alleinstehende Bezeichnung keinen entsprechenden Hinweis auf die Verwendung von Süßungsmitteln, wird der Verbraucher unzutreffend über die Beschaffenheit des Lebensmittels informiert. Die möglicherweise kaufentscheidende Information, nämlich die Verwendung von Süßungsmitteln, befindet sich dann bspw. nur auf der Rückseite der Verpackung. Bei der Angabe einer Bezeichnung, bspw. auf der Vorderseite, ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung der Verwendung von Süßungsmitteln, hat der Verbraucher keine Veranlassung weitere Informationen, z. B. die Bezeichnung einschließlich des Hinweises „mit Süßungsmitteln“ oder das Zutatenverzeichnis auf der Verpa-

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
116. ALS-Sitzung. J Consum Prot Food Saf (2021). <https://doi.org/10.1007/s00003-021-01335-z>
<https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00003-021-01335-z>

ckung zu suchen, weil er die Angabe auf der Vorderseite als umfassend informierend versteht. Diese Kennzeichnungspraxis steht den Anforderungen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) der LMIV entgegen.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/03:

Allergenkennzeichnung bei Bier im offenen Ausschank

Sachverhalt/Frage:

Die Ausnahmeregelung gemäß Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 5 der VO (EU) Nr. 1169/2011 verlangt einen eindeutigen Bezug zwischen der Bezeichnung des Lebensmittels und dem darin enthaltenen Allergen.

Ist bei der Allergenkennzeichnung von Bier im offenen Ausschank eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EU) Nr. 1169/2011 möglich?

Beschluss:

Gemäß Art. 44 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist bei der Abgabe von nicht vorverpackten Lebensmitteln eine Allergenkennzeichnung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) der LMIV verpflichtend. Eine Ausnahme von der verpflichtenden Allergenkennzeichnung bei Bier im offenen Ausschank ist gemäß Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 5 der LMIV nicht möglich, da der Name des Allergieauslösers in der Bezeichnung i. d. R. nicht vorkommt. Lediglich bei „Weizen-Bier“ o. ä. geht das enthaltene Allergen Weizen aus der Bezeichnung hervor, nicht jedoch das Allergen Gerste.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/04:

Allergenkennzeichnung von Sulfid bei loser Ware

Sachverhalt/Frage:

Muss in der Gastronomie bei Speisen, die mit sulfidhaltigen Zutaten (z. B. Wein oder getrocknetem Obst) hergestellt werden, Sulfid im Rahmen der Allergenkennzeichnung unabhängig von der Menge angegeben werden?

Beschluss:

Bei mit sulfidhaltigen Lebensmitteln (beispielsweise Wein oder getrocknetem Obst) hergestellten Speisen muss Sulfid oberhalb einer Menge von 10 mg/kg bzw. mg/l nach Anhang II Nr. 12 der VO (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet werden. Da die Sulfidmenge in den zubereiteten Speisen im Regelfall zum Zeitpunkt der Herstellung nicht bekannt ist, wird im Sinne des Verbraucherschutzes empfohlen, Sulfid generell unabhängig von der Sulfidmenge zu kennzeichnen.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/05:

Höchstmenge an SO₂ „aus allen Quellen“ und Anwendbarkeit des Migrationsgrundsatzes

Sachverhalt/Frage:

Ist der Migrationsgrundsatz nach Art. 18 der VO (EG) Nr. 1333/2008 beim Nachweis des Zusatzstoffes Schwefeldioxid über der Höchstmenge von 200 mg/l der Lebensmittelkategorie „Aromatisierte weinhaltige Getränke“ des Anhangs II Teil D bzw. E Punkt 14.2.7.2 der VO (EG) Nr. 1333/2008 trotz der Anmerkung „aus allen Quellen“ anwendbar, wenn ein Wein für die Herstellung eingesetzt wurde, für den nach Anhang I Teil B der Delegierten VO (EU) 2019/934 ein höherer Gehalt an Schwefeldioxid zulässig ist?

Beschluss:

Der Migrationsgrundsatz nach Art. 18 der VO (EG) Nr. 1333/2008 ist beim Nachweis des Zusatzstoffes Schwefeldioxid über dem Höchstgehalt von 200 mg/l der Lebensmittelkategorie „Aromatisierte weinhaltige Getränke“ des Anhangs II Teil D bzw. E Punkt 14.2.7.2 der VO (EG) Nr. 1333/2008 wegen der Anmerkung „aus allen Quellen“ nicht anwendbar. Ein Wein mit zulässigem höheren Gehalt an Gesamtschwefeldioxid nach Anhang I Teil B der Delegierten VO (EU) 2019/934 darf für die Herstellung nur eingesetzt werden, wenn das Enderzeugnis nach Kategorie 14.2.7.2 des Anhangs II Teil D bzw. E der VO (EG) Nr. 1333/2008 einen Gehalt an Gesamtschwefeldioxid von maximal 200 mg/l aufweist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/06:

Rebsortenangabe

Sachverhalt/Frage:

Auf dem Vorderetikett eines Weines wird z. B. die Rebsorte „Syrah“ prominent und allein stehend ausgelobt, auf dem Rückenetikett findet sich die Angabe „98% Syrah, 2% Merlot“. Wie sind unterschiedliche Rebsortenangaben auf Vorder- und Rückenetikett zu beurteilen, wenn eine der Angaben lediglich die mit über 85% Anteil vorkommende Hauptrebsorte angibt und die andere Angabe diese Hauptrebsorte um den Namen der nur in geringem Anteil enthaltenen Rebsorte ergänzt?

Beschluss:

Die Angabe von Namen der Keltertraubensorten gehört zu den fakultativen Angaben bei Wein, die in Art. 50 der VO (EU) 2019/33 geregelt ist.

Nach Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) ii) der VO (EU) 2019/33 müssen alle zur Herstellung verwendeten Keltertraubensorten in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen derselben Größe angegeben werden, wenn in der Etikettierung zwei oder mehr Keltertraubensorten oder Ihre Synonyme genannt werden. Dies schließt die gleichzeitige Nennung einer einzigen Keltertraubensorte gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) i) der VO (EU) 2019/33 an anderer Stelle in der Etikettierung aus.

Die Keltertraubensortenangaben nach Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) i) und ii) der VO (EU) 2019/33 stellen alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten dar und können nicht gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/07:

Glühwein aus „italienischem Qualitätswein“

Sachverhalt/Frage:

Wie ist die Angabe „Glühwein hergestellt aus italienischem Qualitätswein“ vor dem Hintergrund zu bewerten, dass „Qualitätswein“ ein für Deutschland und Österreich in deutscher Sprache eingetragener traditioneller Begriff ist?

Beschluss:

Der traditionelle Begriff „Qualitätswein“ darf gemäß Art. 113 der VO (EU) Nr. 1308/2013 nur für Erzeugnisse verwendet werden, die entsprechend der Begriffsbestimmung in Art. 112 der VO (EU) Nr. 1308/2013 hergestellt wurden. Dafür kommen nur deutsche und österreichische Erzeugnisse in Betracht. Daher darf der traditionelle Begriff „Qualitätswein“ für italienische Erzeugnisse nicht verwendet werden, auch nicht zur Ergänzung der Bezeichnung eines Glühweins.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/08:

Deutscher Glühwein

Sachverhalt/Frage:

Unter welchen Bedingungen ist die Angabe „Deutscher Glühwein“ zulässig?

Beschluss:

Bei der Angabe „Deutscher Glühwein“ muss der verwendete Wein aus Deutschland stammen und die Herstellung des Glühweins muss in Deutschland stattfinden, damit die Angabe der Herkunft nach Art. 7 der VO (EU) Nr. 251/2014 und Art. 26 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 erfüllt wird.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/09:

Geografische Angaben bei aromatisierten weinhaltigen Getränken, die nicht die Bezeichnung ergänzen

Sachverhalt/Frage:

Dürfen z. B. Namen kleinerer geografischer Einheiten i. S. d. § 23 Abs. 1 Weingesetz (WeinG) bei Getränken i. S. d. VO (EU) Nr. 251/2014 angegeben werden, wenn Sie nicht die Bezeichnung des aromatisierten Weinerzeugnisses ergänzen?

Dürfen andere geografische Angaben, die nicht dem Namen kleinerer geografischer Einheiten entsprechen, angegeben werden?

Beschluss:

In der VO (EU) Nr. 251/2014 ist geregelt, mit welchen geografischen Angaben Bezeichnungen von aromatisierten Weinerzeugnissen ergänzt bzw. ersetzt werden dürfen. Nach Art. 5 Abs. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 251/2014 dürfen diese ausschließlich durch eine nach Maßgabe dieser Verordnung geschützte geografische Angabe ergänzt oder ersetzt werden. Sie dürfen nicht durch für Weinerzeugnisse zugelassene geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben oder kleinere geografische Einheiten i. S. d. § 23 Abs. 1 Weingesetz ergänzt werden. Andere Angaben in Bezug auf die Herkunft der Trauben oder den Ort der Herstellung, auch abseits der Bezeichnung, sind hier nicht zulässig.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/10:

Ethylcarbamat in Steinobst- und Steinobsttresterbränden

Sachverhalt/Frage:

Wie sind Steinobst- bzw. Steinobsttresterbrände zu beurteilen, deren Ethylcarbamatgehalt den Zielwert von 1 mg/l, der laut der Empfehlung (EU) 2016/22 der Kommission anzustreben ist, überschreitet?

Beschluss:

Ethylcarbamatgehalte, die über dem im Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung von Ethylcarbamat empfohlenen Zielwert von 1 mg/l liegen, sind eine Kontamination, die nach guter Herstellungspraxis i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 315/93 vermeidbar ist. Derartige Spirituosen sind daher i. S. v. Art. 14 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 als für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel zu beurteilen. Ein solches Erzeugnis stellt ein für den Verzehr durch den Menschen ungeeignetes Lebensmittel dar und gilt somit als nicht sicher. Es erfolgt daher eine Beurteilung nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) i. V. m. Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/11:

Beurteilung von Eierpunsch

Sachverhalt/Frage:

„Eierpunsch“ ist rechtlich nicht definiert und kann mit unterschiedlichen Zutaten hergestellt werden.

Muss ein „Eierpunsch“ tatsächlich Ei-Bestandteile enthalten oder reicht ein entsprechendes Aroma aus?

Beschluss:

Der Begriff „Eierpunsch“ ist nicht rechtlich definiert. Nach traditionellen Rezepturen wird Eierpunsch unter Verwendung von Ei hergestellt.

Eine abweichende Zusammensetzung ist eindeutig kenntlich zu machen.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
116. ALS-Sitzung. J Consum Prot Food Saf (2021). <https://doi.org/10.1007/s00003-021-01335-z>
<https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00003-021-01335-z>

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/12:

Herkunftsangaben bei Spirituosen nach Art. 14 der VO (EU) 2019/787

Sachverhalt/Frage:

In welcher Form werden nach Inkrafttreten des Art. 14 Abs.1 der VO (EU) 2019/787 am 25.05.2021 Herkunftsangaben innerhalb der Etikettierung von Spirituosen akzeptiert, sofern ein abweichender Herstellungsort (entlokalisierende Angabe) genannt wird?

Beschluss:

Ab 25.05.2021 sind die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) 2019/787 restriktiv anzuwenden. Entlokalisierende Angaben sind nicht ausreichend.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/13:

Geografische Angaben bei Spirituosen

Sachverhalt/Frage:

Wie ist zu verfahren, wenn auf dem Etikett von Spirituosen geografische Angaben verwendet werden, die ähnlich wie die in der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe lauten bzw. die einen Ort bzw. ein Gebiet bezeichnen, der bzw. das innerhalb des Gebietes liegt, das in der Produktspezifikation der geografischen Angabe genannt ist?

Beschluss:

Wird in der Etikettierung und Aufmachung einer Spirituose eine Herkunftsangabe verwendet, die sprachlich einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu einer eingetragenen geschützten geografischen Angabe einer Spirituose i. S. d. VO (EU) 2019/787 darstellt oder die als gleichlautend zu dieser Spirituosenbezeichnung beurteilt wird, so stellt dies eine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung i. S. v. Art. 21 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) 2019/787 dar. Diese Herkunftsangabe kann nur zusätzlich zu der in der Produktspezifikation für die eingetragene geografische Angabe genannten Bezeichnung verwendet werden. Dies setzt voraus, dass die Spirituose die Bedingungen der jeweiligen Produktspezifikation gemäß Art. 21 Abs. 1 der VO (EU) 2019/787 erfüllt. Die Verwendung eines Namens eines Ortes oder einer Region, der bzw. die in dem Gebiet einer eingetragenen geschützten geografischen Angabe liegt, ist keine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung i. S. v. Art. 21 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) 2019/787.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/14:

Formvorschriften bei zusammengesetzten Begriffen

Sachverhalt/Frage:

Sind die zusammengesetzten Begriffe „Gin Tonic“ oder „Whiskey Cola“ eine ausreichende Bezeichnung oder müssen sie um eine ausreichende verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnung gemäß Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt werden?
Sind in diesem Fall die Formvorschriften nach Art. 3 der VO (EU) Nr. 716/2013 für zusammengesetzte Begriffe anzuwenden?

Beschluss:

Bezeichnungen wie „Gin Tonic“ oder „Whiskey Cola“ sind zusammengesetzte Begriffe i. S. v. Art. 3 der VO (EU) Nr. 716/2013, sie sind alleinstehend keine ausreichenden Bezeichnungen und müssen um eine ausreichende verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnung ergänzt werden.

Für zusammengesetzte Begriffe (z. B. „Gin Tonic“ alleinstehend oder „mit 25 % Whisky und 75 % koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk“ innerhalb der beschreibenden Bezeichnung) sind die Regelungen nach Art. 3 der VO (EU) Nr. 716/2013 und zukünftig Art. 11 der VO (EU) 2019/787 anzuwenden, wonach ein zusammengesetzter Begriff u. a. nicht größer sein darf als die Schriftgröße, die für die beschreibende Bezeichnung verwendet wird.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/15:

Vermarktung nahezu identischer Erzeugnisse als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (LBMZ) und als Nahrungsergänzungsmittel (NEM)

Sachverhalt/Frage:

Auf dem Markt befinden sich Produkte mit nahezu identischer Zusammensetzung und Tageszufuhrmenge, die einerseits als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ergänzende bilanzierte Diät) und andererseits als Nahrungsergänzungsmittel angeboten werden. Ist es möglich, Erzeugnisse als LBMZ in Verkehr zu bringen, die bezüglich der wirksamen Bestandteile im Rahmen des Diätmanagements eine identische Zusammensetzung und Tageszufuhrmenge aufweisen wie bereits auf dem Markt befindliche NEM?

Beschluss:

Ungeachtet der Frage nach der tatsächlichen Eignung für den angegebenen Diätzweck kann ein Erzeugnis nur dann ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (LBMZ) i. S. d. Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) der VO (EU) Nr. 609/2013 sein, wenn es

1. in spezieller Weise verarbeitet oder formuliert ist und
2. für das Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht (Subsidiaritätsprinzip).

Ein Erzeugnis kann nicht als LBMZ in den Verkehr gebracht werden, wenn sich der angestrebte Diätzweck auch durch eine Modifizierung der normalen Ernährung sicher und zumutbar erreichen lässt – was die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln einschließt (vgl. Bekanntmachung der Kommission vom 25.11.2017, ABl. EU 2017/C 401/01, Rn. 60-66, 70).

Deshalb kann ein Produkt nicht als LBMZ vermarktet werden, wenn in Bezug auf die wirksamen Bestandteile im Rahmen des Diätmanagements vergleichbare NEM zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/16:

Einstufung von Textilien aus Kunststofffasern für den Lebensmittelkontakt als Gegenstand aus Kunststoff

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1935/2004 können für Materialien, die in Anhang I aufgeführt sind, Einzelmaßnahmen erlassen werden. In Anhang I sind neben Kunststoffen (Nr. 10) auch Textilien (Nr. 14) genannt. Für Textilien wurde bislang keine Einzelmaßnahme erlassen.

Sind textile Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststofffasern bzw. mit Anteilen davon als Gegenstände aus Kunststoff im Sinne der VO (EU) Nr. 10/2011 zu betrachten?

Beschluss:

Auch für Textilien aus Kunststofffasern bzw. mit Anteilen davon, z. B. Sehtücher aus Polyamidfasern, die in Käsereien verwendet werden, Teebeutel aus Polyamid- oder Polyesterfasern oder Belaugungstücher aus Polyesterfasern, sind bzgl. des Lebensmittelkontaktes die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 anzuwenden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/17:

Ansteigende Migration vom ersten zum dritten Migrat bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff

Sachverhalt/Frage:

Mit der Änderung des Anhangs V Kapitel 2 Abschnitt 2.1.6 der VO (EU) Nr. 10/2011 ist zur Beurteilung der Konformität des Gegenstandes nicht mehr nur die Einhaltung der SML-Werte (spezifische Migrationsgrenzwerte) im dritten Migrat von Bedeutung, sondern auch die Stabilität des Materials. Zur Beurteilung der Stabilität werden die Migrationswerte vom ersten bis zum dritten Migrat herangezogen und dürfen vom ersten bis zum dritten Migrat nicht ansteigen. Bei nicht gegebener Stabilität ist, trotz Einhaltung des SML-Wertes, die Konformität nicht gegeben.

Wie ist die Verkehrsfähigkeit zu beurteilen, wenn ein Anstieg vom ersten zum dritten Migrat gesichert festgestellt wird?

Beschluss:

Wenn ein Anstieg der spezifischen oder Globalmigration vom ersten zum dritten Migrat analytisch gesichert festgestellt wird, ist die Stabilität des Gegenstandes nicht gegeben. Somit entspricht das Material nicht den Anforderungen für den ihm zugedachten Verwendungszweck, nämlich dem mehrfachen Gebrauch. Daher ist das Produkt nicht nach der guten Herstellungspraxis i. S. v. Art. 3 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt.

Nach Art. 4 Buchst. c) der VO (EU) Nr. 10/2011 dürfen Materialien und Gegenstände aus Kunststoff nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese nach der guten Herstellungspraxis gemäß der VO (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt wurden.

Auf die Übergangsvorschriften der VO (EU) 2020/1245 wird verwiesen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/18:

Beurteilung von Kupfergehalten durch Migration in alkoholhaltigen Getränken aus dem offenen Ausschank

Sachverhalt/Frage:

Erzeugnisse i. S. d. Weinrechts dürfen nach § 13 Abs. 1 der Weinverordnung nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Gehalt an Kupfer aufweisen, der unter dem in Anlage 7 der Weinverordnung festgelegten Grenzwert von 2,00 mg/l liegt.

Für alkoholhaltige Getränke, die keine Erzeugnisse i. S. d. Weinrechts sind (z. B. als Feuerzangenbowle bezeichnete Getränke), gibt es diesbezüglich keine Grenzwertregelung. Wie werden Gehalte an Kupfer in solchen Getränken beurteilt, insbesondere, wenn diese Getränke im offenen Ausschank zuvor in einem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Metall (hier: Kupferkessel) behandelt wurden?

Beschluss:

Die Fragestellung umfasst zwei wesentliche Aspekte: die Beurteilung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes und die Beurteilung des Lebensmittels. Dafür sind grundsätzlich Informationen über den Metallgehalt des Lebensmittels vor und nach dem Kontakt mit dem in Rede stehenden Lebensmittelbedarfsgegenstandes erforderlich.

Bei der Beurteilung der Konformität eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Metall (hier: Kupferkessel) kann die Technische Leitlinie des Europarates CM/Res (2013) 9 zu Metallen und Legierungen in Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen als Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden, ob im Hinblick auf die Metall-Freisetzung die Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1935/2004 und damit an die gute Herstellungspraxis von Lebensmittelbedarfsgegenständen erfüllt sind. Die Technische Leitlinie des Europarates sieht für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall einen Freisetzungsgrenzwert für Kupfer von 4 mg/kg Lebensmittel vor.

Für Getränke, welche unter Verwendung eines Kupferkessels, der nicht die Anforderungen der Technischen Leitlinie für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall entspricht, hergestellt wurden, ist ein Verkehrsverbot nach § 31 Abs. 3 LFGB anwendbar.

Darüber hinaus müssen Lebensmittelbedarfsgegenstände aber generell für den Verwendungszweck geeignet sein. In diesem Zusammenhang sind auch Hinweise zur sicheren und sachgemäßen Verwendung nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1935/2004 zu berücksichtigen. Durch die Verwendung von Kupferkesseln zum Erhitzen und Warmhalten von sauren, insbesondere komplexbildende Säuren enthaltenden Lebensmitteln wie z. B. Feuerzangenbowle, ist ein Herauslösen, d. h. eine Freisetzung von Elementen, insbesondere Kupfer, vorhersehbar. Die freigesetzte Menge hängt von der jeweiligen Dauer und Temperatur des Kontaktes mit dem metallischen Material ab.

Sollten Lebensmittelbedarfsgegenstände (hier Kupferkessel) ungeachtet der zu beachtenden Hinweise des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1935/2004 verwendet werden, trägt der Lebensmittelunternehmer allein die Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit des Getränkes. Dieser ist als Lebensmittelunternehmer i. S. d. Art. 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 dazu verpflichtet, dass Lebensmittel nicht i. S. d. Art. 14 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 durch Fremdstoffe, hier z. B. unzulässige hohe Stoffübergänge von Elementen (z. B. Kupfer), kontaminiert werden. Letzteres gilt auch, wenn lange im Gebrauch befindliche Lebensmittelbedarfsgegenstände verwendet werden, deren Herkunft nicht mehr feststellbar ist.

Zusätzlich wird auch auf die Vorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004 verwiesen. Nach Art. 3 i. V. m. Anhang II Kapitel V Nr. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 852/2004 müssen Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, so gebaut, beschaffen und instandgehalten sein, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist. Dies trifft zumindest bei einer Metallfreisetzung aus einem Lebensmittelbedarfsgegenstand, die oberhalb der in der Technischen Leitlinie des Europarates angegebenen Freisetzungsgrenzwerten liegt, nicht zu.

Weiterhin sind nach Art. 3 i. V. m. Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der VO (EG) Nr. 852/2004 Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

Für Getränke, welche unter Nichtbeachtung der Verwendungsbeschränkungen nach Art. 15 der VO (EG) Nr. 1935/2004 oder den Vorgaben des Hygienerechts nach der VO (EG) Nr. 852/2004 hergestellt wurden, ist ein Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 178/2002 anwendbar.

Sollten neben den rechtlichen Anforderungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände anderweitig Grenzwerte für konkrete Lebensmittel bestehen, sind diese bei der Beurteilung des Lebensmittels zu beachten.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 116. Sitzung vom 22. bis zum 24. März 2021 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2021/19:

Migration von Polyamid-Oligomeren aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, z. B. Küchenhelfer

Sachverhalt/Frage:

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Polyamid PA6 und Polyamid PA66 enthalten oft erhebliche Mengen an Oligomeren, die in Lebensmittel migrieren können.
Wie sind solche Lebensmittelbedarfsgegenstände zu beurteilen?

Beschluss:

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Polyamid PA6 und Polyamid PA66 enthalten Oligomere, die in Lebensmittel migrieren können. Diese Oligomere sind sog. NIAS (Non-Intentionally Added Substances), für die es keine spezifischen Grenzwerte gibt. Für nicht absichtlich zugesetzte Stoffe, die als Nebenprodukte bei der Herstellung von Kunststoffen entstehen, sind in der VO (EU) Nr. 10/2011 Regelungen enthalten (siehe Art. 19 und Art. 16). Danach ist durch den verantwortlichen Unternehmer eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Mit der Stellungnahme Nr. 036/2019 des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) zu "Polyamid-Küchenutensilien: Kontakt mit heißen Lebensmitteln möglichst kurz halten" vom 17. September 2019 (DOI 10.17590/20190917-105644) wurde die Migration von zyklischen Polyamid-Oligomeren anhand toxikologischer Daten gesundheitlich neu bewertet. Bei einer Tagesverzehrmenge von einem kg Lebensmittel wird für eine Person (mit 60 kg Körpergewicht) eine Gruppen-Migration ringförmiger PA-Oligomere in einer Menge bis zu 5 mg pro kg Lebensmittel als toxikologisch vertretbar angesehen. Lebensmittelbedarfsgegenstände, die zu höheren Migrationen führen, sind geeignet, Lebensmittel i. S. v. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1935/2004 in ihrer Zusammensetzung unverträglich zu verändern.

Weiterhin empfiehlt das BfR:

Unternehmer / Hersteller sollten bereits bei der Produktion der Utensilien auf eine Minimierung des Überganges von PA-Oligomeren achten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten bei der Verwendung von PA-Küchenhilfen den Kontakt mit Lebensmitteln, insbesondere bei hohen Temperaturen (größer als 70 °C), so kurz wie möglich halten.

Diese Stellungnahme (Nr. 2021/19) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2018/09.